

Sitzungsvorlage			37/2016
Unterbringung von Asylbewerbern - Fortschreibung des Masterplans - Eckpunkte eines Integrationsgesetzes			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
10	Kreistag	21.07.2016	öffentlich

2 Anlagen	1. Masterplan 2. Schreiben Kultusministerium
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. nimmt von der aktuellen Entwicklung der Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Karlsruhe Kenntnis;
2. stimmt der Fortschreibung des Masterplanes (Anlage 1) zu.

I. Sachverhalt

1. Aufnahme von Asylbewerbern

Im ersten Halbjahr 2016 kamen über 37.000 Asylbewerber nach Baden Württemberg. Im selben Zeitraum des Vorjahres waren es lediglich etwa 31.000. Zwar sind seit März die Zugangszahlen unter das Vorjahresniveau gefallen. Ob und ggf. wie lange diese Entwicklung anhalten wird, ist nicht absehbar. Denn zugleich kamen in der ersten Jahreshälfte etwa 227.000 Flüchtlinge über das Mittelmeer nach Europa. Im selben Zeitraum des Vorjahres waren es nur etwa 142.000. In Anbetracht dieser unklaren Lage sehen sich nach wie vor weder Bund noch Land in der Lage, über die Zahl der in den nächsten Monaten aufzunehmenden Flüchtlinge eine Prognose abzugeben.

Wie vom Integrationsministerium zugesagt, hatte das Landratsamt Karlsruhe im Mai und Juni keine weiteren Flüchtlinge aus den Zuteilungen des Regierungspräsidiums aufzunehmen. Lediglich aus besonderen Gründen, vor allem um Familienmitglieder zusammenzuführen, die bisher getrennt untergebracht waren, wurden einige wenige Personen auch im Mai (32 Personen) und Juni (16 Personen) aufgenommen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auch im Juli und August nur wenige Flüchtlinge neu im Landkreis aufgenommen werden. Vorrangig sollen nach Aussage des Innenministeriums weiterhin zunächst die Landkreise bedient werden, die Ihrer Aufnahmeverpflichtung in der Vergangenheit nicht vollständig nachgekommen sind.

Anfang Juli 2016 waren im Landkreis Karlsruhe in 32 Städten und Gemeinden fast 50 Gemeinschaftsunterkünfte mit rund 5.500 Unterbringungsplätzen in Betrieb oder standen kurz vor der Betriebsaufnahme. Hinzu kommt eine größere Anzahl von Wohnungen, die in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auch für die Anschlussunterbringung zur Verfügung stehen.

2. Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes im Landkreis Karlsruhe

Seit August 2015 hatte das Land auch im Landkreis drei Erstaufnahmeeinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von rund 1.000 Plätzen geschaffen und betrieben. Zum Jahresende 2015 wurde die Einrichtung auf dem Gelände der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geschlossen. Einen Monat später wurde die Erstaufnahmeeinrichtung in Philippsburg-Huttenheim aufgelöst. Anfang Juli hat nun das Regierungspräsidium auch das ehemalige Kantinegebäude des KIT Campus Nord in Eggenstein-Leopoldshafen geschlossen, hält diese Einrichtung aber weiter vor, falls erneut Unterbringungsbedarf entstehen sollte.

3. Regionale Verteilung der Asylbewerber in Baden-Württemberg

Landesweit waren Anfang Juli 6.300 Personen in Erstaufnahmestellen untergebracht, davon über 4.500 im Regierungsbezirk Karlsruhe. Die ungleiche Verteilung von Asylbewerbern in der Erstaufnahme in Baden-Württemberg besteht somit zwar fort, hat aber auf den Landkreis Karlsruhe praktisch keine Auswirkungen.

Entsprechend seiner Zusage vom April führt das Land das Ungleichgewicht bei der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen derzeit zurück. Im Vergleich zum Mai ist das Defizit der vier hauptbetroffenen Landkreise im Regierungsbezirk Stuttgart um etwa 1.150 Personen zurückgegangen.

4. Einrichtung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Karlsruhe – Maßnahmen 2016 und Ausblick 2017

Im Jahr 2016 sind weitere Unterkünfte mit rund 2.500 Unterbringungsplätzen konkret in der Umsetzung. Die zwei größten Einrichtungen entstehen in Waldbronn-Neurod und Eggenstein-Leopoldshafen. Für die Jahre 2016 und 2017 sind weitere Unterkünfte (inkl. Erweiterungsmaßnahmen und Kombimodelle) geplant. Im Masterplan wurde der Ausbau im Kreistag am 12. Mai 2016 dargestellt.

Im Gegenzug wurde begonnen etwa 2.200 Unterbringungsplätze, die für kurzfristige vorübergehende Belegungen erforderlich waren, aufzulösen und mobile Wohneinheiten zurückzubauen.

Weiterhin sind Wohneinheiten mit befristeter Baugenehmigung termingerecht zurückgebaut worden (Grabener Straße in Bruchsal – die Auflösung ist abgeschlossen) bzw. sind in Auflösung (Friedrich-Hecker-Allee in Waghäusel im August 2016). In Bruchsal-Heidelsheim werden ab Ende Juli 2016 in der Behelfsbelegung keine Flüchtlinge mehr untergebracht sein. Die Unterkunft wird nicht geschlossen, sondern als Reserve gehalten.

In anderen Gemeinschaftsunterkünften werden die Nachverdichtung schrittweise abgebaut. Diese Maßnahmen werden mit Fertigstellung weiterer Unterkünfte in den nächsten drei Monaten konsequent umgesetzt.

In Stutensee und Waghäusel gingen neue Gebäude für die Anschlussunterbringung in Betrieb bzw. stehen kurz vor Bezug. Damit stehen weitere Kombimodelle – wie schon in Ettlingen (Bunsenstraße) – zur Verfügung, um flexibel auf Zuweisungen in die vorläufige Unterbringung und in die Anschlussunterbringung reagieren zu können. Mit dieser Belegungsform werden Leerstände vermieden. Denn es stehen derzeit noch nicht genügend Personen zur Anschlussunterbringung an, um die neuen Gebäude vollständig belegen zu können. Dieses Vorgehen ist förderunschädlich für die Städte und Gemeinden, welche Förderungen von Bund und Land für die Anschlussunterbringung beantragt haben. Es stellt auch weitgehend sicher, dass Flüchtlinge nicht aus ihrem aufgebauten Sozialgefüge vor Ort versetzt, sondern die aufgebauten Strukturen weiter genutzt werden.

5. Anschlussunterbringung

Im ersten Halbjahr 2016 wurden insgesamt 808 Personen in den Städten und Gemeinden anschlussuntergebracht.

Trotz der wiederholten Zusicherung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die Zahl der Entscheidungen in Asylverfahren schon bis Mitte des Jahres deutlich zu erhöhen, ist eine solche Entwicklung für die Asylbewerber im Landkreis Karlsruhe nicht erkennbar. Die Zahlen stagnieren seit Monaten bei durchschnittlich 25 Entscheidungen pro Woche. Auch die Zuweisung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) blieb bisher hinter den Erwartungen Anfang des Jahres zurück. Die Verwaltung passt daher ihre bisherige Planung (3.000 Anschlussunterbringungen oder UMA) an und geht davon aus, dass im zweiten Halbjahr 2016 voraussichtlich 1.200 Asylbewerber zur Anschlussunterbringung anstehen werden. Insgesamt werden von den derzeit im Landkreis Karlsruhe vorläufig untergebrachten Personen bis Ende 2017 etwa 4.000 (1.200 für das 2. HJ 2016 + 2.800 für das Jahr 2017) in den Städten und Gemeinden anschlussunterzubringen sein.

Um die Planungen zur vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis und zur Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden auch im Einzelnen aufeinander abstimmen zu können, führt die Verwaltung eine Umfrage durch, welche Kapazitäten zur Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden für die Belegung zur Verfügung stehen oder geplant sind.

Ausreise, Abschiebungen

Im ersten Halbjahr 2016 haben 430 Personen die Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis verlassen, ohne in die Anschlussunterbringung zu gehen. Hiervon wurden 65 Personen abgeschoben, davon 7 in sichere Drittstaaten und 56 in Westbalkanstaaten. Die anderen Personen haben sich größtenteils für die freiwillige Ausreise entschieden.

6. Eckpunkte eines Integrationsgesetzes

Der Bundestag hat am 06.07.2016 ein Integrationsgesetz beschlossen, das in Kürze in Kraft treten wird. Kerninhalte des Gesetzes sind die folgenden:

Niedrigschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt durch Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Es sollen 100.000 Arbeitsgelegenheiten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) geschaffen werden. Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens sollten damit Flüchtlinge niederschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Damit soll auch zur Teilhabe und Akzeptanz von Schutzsuchenden vor Ort beigetragen werden.

Diese Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen werden durch von der Arbeitsagentur beauftragte Maßnahmenträger durchgeführt.

Da die Erfahrungen vor Ort gezeigt haben, dass diese gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten ihre Integrationswirkung erst dann richtig entfalten, wenn sie in Kombination mit einem Sprachkursangebot erfolgen, wird die Kreisverwaltung auf eine Koppelung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen mit entsprechenden Sprachförderangeboten drängen.

Mehr Berufsausbildungsförderung

Vorgesehen ist, dass ausbildungsbegleitende Hilfe, assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen je nach Zielgruppe früher als bisher zur Verfügung stehen sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld zum Teil erstmalig für bestimmte Ausländerinnen und Ausländer geöffnet werden. Damit eröffnen sich die Chancen für diejenigen, die einen schnelleren Einstieg in Arbeit nehmen wollen.

Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig vom regionalen Arbeitsmarkt

Die Vorrangprüfung wird befristet für drei Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten ausgesetzt und damit auch Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht. Um mögliche negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage zu vermeiden, sollen die Bundesländer selbst bestimmen, in welchen Arbeitsamtsagenturbezirken die Regelung zum Tragen kommt.

Für Flüchtlinge, aber auch für die Arbeitgeber, wird sich damit deutlich mehr Rechtssicherheit und eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands ergeben.

Erweiterte Integrationskurse mit Wertevermittlung

Unter Beibehaltung der Sprachkursanteile soll die Wertevermittlung in den Integrationskursen deutlich von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt werden.

Sicherer Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung

Der Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung soll so geregelt werden, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gilt. Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt („3+2-Regel“). Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden wurde, sollen die Potenziale der hier Ausgebildeten im Land gehalten werden. Daher soll es für eine Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche geben. Da viele Flüchtlinge die derzeit für diese Regelung gültige Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten, ist vorgesehen, diese Altersgrenze komplett aufzuheben.

Pflicht zur Mitwirkung bei Integrationsmaßnahmen

Es wird gesetzlich geregelt, dass die Teilnahme an Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und an Integrationskursen verpflichtend ist. Wird diese Pflicht verletzt, führt dies zu einer Senkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zukünftig können auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, zu einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Befristete Wohnsitzzuweisung zur Vermeidung sozialer Brennpunkte

Die Bundesländer sollen die Möglichkeit erhalten, anerkannten Flüchtlingen befristet einen Wohnsitz zuzuweisen. Dies entspricht einer Forderung der Länder. Ihnen wird so die Möglichkeit gegeben, die Verteilung von Schutzberechtigten besser zu steuern. Dadurch soll das Entstehen sozialer Brennpunkte vermieden werden und Integration

besser gelingen. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat bereits mitgeteilt, diese Wohnsitzzuweisung zügig umsetzen zu wollen.

Personen, die eine Berufs-, bzw. Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen, die den durchschnittlichen Bedarf einer Einzelperson in der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft deckt, sollen von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen sein. Das bedeutet: Wer eine Ausbildung oder eine solche Arbeit findet, kann seinen Wohnsitz wechseln, auch wenn sein Einkommen noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes der gesamten Familie ausreichen sollte. Konkret bedeutet dies für Beschäftigte, dass bei einem Einkommen von aktuell 712 € im Monat die Wohnsitzzuweisung nicht gilt bzw. aufzuheben ist.

9. Schul- und Ausbildungskonzept

Kinder und Jugendliche bis zum 20igsten Lebensjahr werden in Kindergarten und Schule betreut. Zu Beginn wird in speziellen Klassen der Spracherwerb sichergestellt. Sofern der Spracherwerb es ermöglicht, werden die Flüchtlinge in die regulären Klassen der Schulen eingegliedert und integriert. Hier ist die Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden, dem Regierungspräsidium und dem staatlichen Schulamt intensiviert worden, um diese Personengruppe bestmöglich zu versorgen. So wird bis Ende des Schuljahres allen Flüchtlingskindern ermöglicht, die deutsche Sprache zu erlernen.

Die Flüchtlinge in der Altersklasse von 6 bis 10 Jahren (Primarbereich) werden in den Grundschulen unterrichtet, Flüchtlinge von 11 bis 15 Jahren (Sekundarstufe I) Haupt- Werkreal- Gemeinschafts- und Realschulen. Für die 16 bis 18 Jahre alten Schüler (Sekundarstufe II) sind die VKL-Klassen auch bei den Gymnasien eingerichtet worden, die beim Spracherwerb die gemeinsamen Anstrengungen unterstützen.

Zu Beginn des Schuljahres 2015/16 bestanden darüber hinaus insgesamt 15 VAB/O-Klassen (rund 250 Schüler) an den landkreiseigenen beruflichen Schulen. Im 2. Halbjahr des aktuellen Schuljahres sind 26 VAB/O-Klassen (412 Schüler) eingerichtet. Diese sollen bis zum Ende des Schuljahres auf 28 VAB/O-Klassen aufgestockt werden. Möglich ist dies nur unter der Voraussetzung, dass die hierfür notwendigen Lehrerressourcen von der Kultusverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt können somit alle Flüchtlinge im Alter von bis zu 20 Jahren versorgt werden. Damit verbunden ist ein Anstieg der Schülerzahlen.

Daher sollten Schulstandorte insbesondere bei den Haupt- und Werkrealschulen nicht vorzeitig wegen Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 16 Kindern geschlossen werden. Mit Schreiben an das Kultusministerium vom 17.05.2016 hat der Landkreis diese Forderung nochmals untermauert.

Gleichwohl treibt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Schließung der Schulstandorte in Philippsburg und Walzbachtal weiter voran.

Mit Schreiben vom 22.06.2016 teilte das Kultusministerium mit, dass aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage keine andere Entscheidung möglich sei. Der Standort in Kronau, von welchem auch das Inklusionsprojekt mit der LGS betroffen ist, bleibt vorerst bestehen, weil derzeit die Mindestschülerzahl von 16 erreicht ist (Anlage 2).

Durch die Schließung der Schulstandorte verschärft sich das derzeit vorhandene Kapazitätsproblem an den öffentlichen Schulen nach Ansicht der Verwaltung noch weiter.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die pauschalen Erstattungen im laufenden Jahr belaufen sich zum 30.06.2016 auf insgesamt rund 25,8 Mio. €. Die geplanten Erstattungen in Höhe von rund 88,4 Mio. €, die abhängig von den tatsächlichen Ausgaben erfolgen, werden aufgrund der geringeren Zuweisungen unterschritten. Auswirkungen sind hier allerdings aufgrund der neutralen Veranschlagung im Haushaltsjahr 2016 keine gegeben.

Zusätzlich konnte die Defiziterstattung des Haushaltsjahres 2014 (rund 6,0 Mio. €) in Höhe von rund 3,2 Mio. € im Juni 2016 vereinnahmt werden. Die weiteren investiven Auszahlungen 2014 werden als Abschreibung in den folgenden Jahren schrittweise mit dem Land abgerechnet.

Mit einem Eingang der in der Höhe noch nicht bestätigten Defiziterstattung des Haushaltsjahr 2015 in Höhe von rund 9,8 Mio. € kann frühestens zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 gerechnet werden und somit erst zu diesem Zeitpunkt in der Liquiditätsrechnung eingeplant werden.

Aufgrund der kürzlich erfolgten Einigung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für die Jahre 2016 bis 2018 ergeben sich für das Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich zusätzliche Erträge in Höhe von 1,6 Mio. €. Dies setzt jedoch voraus, dass die im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von 400 Mio. € entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder und von dort – ohne Abzüge – wiederum vollständig gemäß den jeweiligen Zuteilungsquoten auf die Landkreise verteilt werden.

Für das Jahr 2017 kann unter Vorbehalt der noch nicht geklärten Aufteilung auf Landkreisebene mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von bis zu 3,6 Mio. € und 2018 in Höhe von bis zu 5,2 Mio. € gerechnet werden. Hier fehlen noch die genauen Verteilungsfestlegungen.

III. Zuständigkeit

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird die Fortschreibung des Masterplans vom Kreistag beschlossen.